

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Abonnementpreis vierteljährlich bei der Expedition und bei allen Postanstalten 75 Pfennige.



Inserentionspreis für die einpaltige Zeile 15 Pf. Inzerate werden für die nächstfolgende Nummer tags zuvor bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verlagsnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 3.

Mittwoch, den 10. Januar

1917.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463) bringe ich

folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. In dem Verzeichnis A (Freiliste) im § 2 der Bekanntmachung über Bezugscheine vom 31. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1218) wird die Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

§ 2. Bezugscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebestätigung einer der von der Reichsbedarfsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbedarfsstelle.

Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinfarbigem echten Ziegenleder (Chevreau) oder aus feinfarbigem Kalbleder oder Laidleder (nicht Laiduch) jeder Art bestehen.

Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Laidleder-Borderklappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne, bestehen.

2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Laidleder (nicht Laiduch), Seide, Atlas, Brokat oder Samt.

3. Hausschuhe oder Pantoffel mit Absätzen von mehr als 8 Zentimeter Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Samt, Laidleder (nicht Laiduch) oder Wildleder (Sämsleder) bestehen.

4. Reistiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Laidleder bestehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916

bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Schuhwaren, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichsstatlers.

Dr. Heißerich.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916

(R.-G.-Bl. S. 1108.)

1. Saatstelle. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von den Landeszentralbehörden zu bezeichnende Saatstelle ist die Saatstelle der Landwirtschaftskammer des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat oder die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

2. Saatgut.

a) „Anerkanntes Saatgut“ sind solche Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Belusfeln, Wicken und Lupinen, die übrigen Hülsenfrüchte, nämlich Erbsen, Speisebohnen und Binsen fallen unter die Verordnung vom 29. Juni 1916) aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Pommerschen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oberburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privatseisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) Als Saatgut gelten ferner solche Hülsenfrüchte, die durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt sind.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

4. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Rassau für jeden Regierungsbezirk am Sitze jeder Landwirtschaftskammer eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernennt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt die Landwirtschaftskammer. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Anstoßen oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Größe frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

5. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke

der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 5. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuderrüben im Betriebsjahre 1917/18

vom 2. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1324).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckersfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 4 der Bekanntmachung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckersindustrie ist anzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 28. Dezember 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund des § 8a der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 31 und S. 934) wird angeordnet:

1. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden ist nur auf dem Eisenbahnweg und nur über die Grenzstationen Weener, Bentheim, Emmerich und Cransenburg gestattet. Die Einfuhr über andere Stationen ist verboten.

2. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen sowie im Schiffsverkehr ist verboten.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Finanzminister.

Wolffram.

Der Minister des Innern.

Dr. Freund.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 30. Dezember 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Unter Aufhebung der Anordnung vom 30. Oktober 1914 wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer, soweit sie nicht einem verbündeten Staate angehören, ist innerhalb des Korpsbezirks verboten.

Den von diesem Verbot betroffenen Ausländern bleibt es unbenommen, ihre Jagd- und Fischereiberechtigung durch geeignete Deutsche unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen ausüben zu lassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirklicht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 11. Dezember 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 28. Dezember 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte von 1916 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 402) wird bestimmt:

I.

Die Hafermenge, welche die Halter von Einhufern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1917 einschließlich aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wird auf 6 $\frac{2}{3}$ % Zentner für den Einhufer festgelegt.

Wenn der Einhufer nicht während des ganzen Zeitraums gehalten wird, ermäßigt sich diese Menge für jeden fehlenden Tag um je 4 $\frac{1}{2}$ % Pfund.

Die Festsetzung der Hafermenge, die in der Zeit nach dem 31. Mai 1917 an Einhufer verfüttert werden darf, bleibt vorbehalten.

II.

Halter von Zuchtbullen dürfen bis auf weiteres an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Hafesfütterung erteilt ist, 1 Pfund für den Tag verfüttern.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

von Batocki.

Anordnung

der Reichsstelle für Speisefette über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischhaltung von Magermilch.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1100) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Frischhaltung von Magermilch darf bis auf weiteres Wasserstoffsuperoxyd nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und der in der Beilage enthaltenen Anleitung verwendet werden.

§ 2.

Die Verwendung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischhaltung von Magermilch ist nur Molkereien gestattet. Die Molkereien bedürfen jedoch hierzu der Ermächtigung der Landesfettstelle oder der von ihr bestimmten Stelle. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3.

Magermilch, die mit Wasserstoffsuperoxyd versetzt ist, darf, vorbehaltlich der Vorschriften in Abs. 2 und 3, durch die Molkereien und durch den Handel nur in solchen Gefäßen in den Verkehr gebracht werden, die deutlich erkennbar die Aufschrift tragen:

„Magermilch mit Wasserstoffsuperoxyd-Zusatz“.

In den Geschäftsräumen der Molkereien und des Großhandels ist an geeigneter, in die Augen fallender Stelle ein Abdruck der in der Beilage enthaltenen Anleitung auszuhängen.

Kleinhändler haben einen Abdruck der Anweisungen in Nr. 7, 8 und 9 der Anleitung an ihren Verkaufsstellen (Boden oder Wagen) deutlich sichtbar auszuhängen. Als Kleinhandel gilt die Abgabe an den Verbraucher.

§ 4.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden, denen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, haben die Anweisungen in Nr. 7, 8 und 9 der Anleitung unter geeigneter Ueberschrift und Einleitung durch wiederholte Veröffentlichungen in den Tageszeitungen und durch Anschlag zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Sie können gemäß § 8 der Verordnung vom 3. Oktober 1916 weitere Anordnungen über den Verkehr mit Magermilch, die mit Wasserstoffsuperoxyd behandelt ist, erlassen.

§ 5.

Molkereien und Milchhändler, die Magermilch mit Wasserstoffsuperoxyd in den Verkehr bringen, sind zur genauen Befolgung der Vorschriften dieser Anordnung verpflichtet. Die Landesfettstellen oder die von ihnen bezeichneten Stellen haben Überwachungsmaßnahmen zu treffen.

§ 6.

Wer den Vorschriften dieser Anordnung oder den auf Grund der §§ 4 und 5 getroffenen weiteren Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 14 der Verordnung vom 8. Oktober 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Reichsstelle für Speisefette.
von Graevenitz.

Anleitung

zur Frischerhaltung von Magermilch mit Wasserstoffsuperoxyd.

1. Beschaffenheit der Magermilch. Die für die Frischerhaltung mit Wasserstoffsuperoxyd bestimmte Magermilch muß süß aus nicht pasteurisierter einwandfreier Vollmilch in sauberer Weise gewonnen sein. Auch die Magermilch darf nicht pasteurisiert werden.

2. Beschaffenheit der Wasserstoffsuperoxydlösung. Die zur Verwendung gelangende Wasserstoffsuperoxydlösung soll 3 Gewichtspromille Wasserstoffsuperoxyd enthalten und im übrigen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuchs entsprechen.

3. Aufbewahrung der Wasserstoffsuperoxydlösung. Die Lösungen müssen in Flaschen aus dunklem Glase an einem kühlen und vor Licht geschützten Orte aufbewahrt werden. Um den Inhalt der Flaschen vor Verunreinigungen zu schützen und andererseits das etwaige Entweichen des Sauerstoffgases zu ermöglichen, müssen die zum Verschlusse dienenden Korkstopfen mit geschmolzenem Paraffin getränkt und mit einer Durchbohrung versehen sei, in welche ein kleines rechtswinkliges oder U-förmig gebogenes, beiderseits offenes Glasrohr eingeführt ist. Die Hantel der Lösungen pflegen die Flaschen mit solchen Verschlüssen versehen zum Versand zu bringen. Sollte ein derartiger Verschluss nicht zu beschaffen sein, so muß auf einen Erprobungsversuch Bedacht genommen werden, der in gleich sicherer Weise die Persehung des Wasserstoffsuperoxyds hintanhält.

Lösungen, die länger als 8 Wochen gestanden haben, sind wegen der in der Regel eingetretenen Verminderung ihres Gehalts an Wasserstoffsuperoxyd nicht mehr zu verwenden*).

4. Werden die Flaschen zur Entnahme von Flüssigkeit geöffnet, so muß streng darauf geachtet werden, daß keine Verunreinigungen (Korkstücken, Papierstückchen, Strohstücken, Milchs u. dgl.) in sie hineingelangen.

5. Zusatz der Wasserstoffsuperoxydlösungen zur Milch. Um Magermilch für die Dauer von 24 Stunden haltbar zu machen, müssen ihr unmittelbar nach ihrer Gewinnung in der kälteren Jahreszeit auf je 10 Liter 333 ccm (= 1/3 Liter) der unter Absatz 2 beschriebenen 3 prozentigen Wasserstoffsuperoxydlösung oder auf 1 Liter Magermilch 33 ccm dieser Lösung hinzugefügt werden.

Das Abmessen der berechneten Menge geschieht am besten mit Hilfe sorgfältig gereinigter Meßgefäße aus Glas oder Porzellan.

Beim Zusatz der Lösung zur Magermilch verfährt man zweckmäßig in der Weise, daß zunächst die auf möglichst niedrige Temperatur abgekühlte Magermilch unmittelbar nach der Entnahme in die sorgfältig gereinigten Transportkannen dertart eingefüllt wird, daß ein Zehntel des Kanneninhalts ungefüllt bleibt. Werden z. B. Kannen von einem Rauminhalt von 20 Liter verwendet, so muß ein Leertraum von 2 Liter gelassen werden.

Alsdann wird die abgemessene Wasserstoffsuperoxydlösung hinzugegeben und die Flüssigkeit durchgemischt, indem man mit einem sauberen Holz-, Glas- oder Porzellanstab oder einem ähnlichen Gerät gut umrührt. Die Kannen sind gleich zu verschließen.

Um ein Entweichen des in größeren Mengen frei werdenden Sauerstoffgases während der Beförderung zu ermöglichen, dürfen die Deckel der Kannen nicht ganz luftdicht abschließen. Ist dies gleichwohl der Fall, so empfiehlt es sich, im Deckel der Kanne eine kleine Durchbohrung anzubringen.

6. Lagerung und Beförderung der Magermilch. Die mit Wasserstoffsuperoxyd versetzte Magermilch soll bei der

* Es ist nicht ungefährlich, Wasserstoffsuperoxydlösungen mit einem höheren Gehalt an Wasserstoffsuperoxyd unmittelbar zu verwenden. Jedoch empfiehlt es sich, am an Versandlosten und Flaschenmaterial zu sparen, aus dem im Handel befindlichen 30 prozentigen reinen Lösungen, die eine große Haltbarkeit aufweisen, von sachkundiger Hand — etwa von einem Apotheker, Chemiker, Tierarzt oder einer sonstigen sachverständigen Person — 3 prozentige Lösungen nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs mehrerer Wochen herzustellen zu lassen. Es muß eine Gewähr dafür geleistet werden, daß die verdünnten Lösungen genau 3 Gewichtspromille Wasserstoffsuperoxyd enthalten und eine genügende lange Haltbarkeit aufweisen.

Lagerung und Beförderung kühlgelassen und keiner höheren Temperatur als 16 Grad Celsius ausgesetzt werden. Sie darf nicht später als 24 Stunden nach dem Zusatz des Frischerhaltungsmittels in die Hände der Verbraucher gelangen.

7. Behandlung der Magermilch im Haushalt. Im Haushalt soll die Magermilch alsbald abgedocht werden; zweckmäßig werden hierzu die mit Vorkehrungen gegen das Ueberwallen versehenen sogenannten Milchschöpfe verwendet. Nach dem Kochen ist die Milch sofort abzukühlen und zur Verschüttung des Zutritts neuer Keime abgibt in demselben Gefäß, das zum Aufkochen dient und einen übergreifenden Deckel haben soll, kühl aufzubewahren.

8. In Magermilch infolge zu langer Lagerung oder unangemessener Behandlung und Aufbewahrung sadenziehend und schleimig geworden oder zeigt sie sonst eine abweichende Beschaffenheit, insbesondere einen fremdartigen Geruch oder Geschmack, so ist sie vom Genuß auszuschließen. Sauer gewordene Magermilch von reinem Geruch und Geschmack kann wie saure Vollmilch verwendet werden.

9. Zur Ernährung von Säuglingen darf Magermilch auf keinen Fall verwendet werden.

Vorstehende Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischerhaltung von Magermilch vom 21. Dezember 1916 und vorstehende Anleitung zu der Anordnung werden hiermit veröffentlicht.

Die Preussische Landesfettstelle hat für die Erteilung der Ermächtigung nach § 2 und für die Durchführung der Ueberwachungsmaßnahmen nach § 5 der Anordnung die Kommunalverbände für zuständig erklärt.

Die Gemeinden haben 1. die Anweisungen in 7, 8 und 9 der Anleitung unter geeigneter Ueberschrift durch Anschlag zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, 2. alle Milcharten mit dem Bemerk zu versehen:

„Milch ist im Haushalt sofort abzukochen.“

Lissa, den 5. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorf, Landrat.

Ueber die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter hat der Herr Minister des Innern für das Jahr 1917 folgende Bestimmung erlassen:

A. Dem Legitimierungszwange unterliegen, wie bisher, grundsätzlich alle, und zwar auch die dauernd im Inlande befindlichen, ausländischen Arbeiter, insbesondere auch diejenigen, die aus einem Internierungslager entlassen worden oder zwangsweise aus dem Auslande in ein inländisches Betriebsausführungsbüro versetzt worden sind, mit Ausnahme

- a) derjenigen seit längerer Zeit im Inlande befindlichen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthaltsgenehmigung ohne bestimmte Frist, „bis auf weiteres“ erteilt ist,
- b) derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen, und täglich über die Grenze zur Arbeitsstätte kommen.

B. Nach den von jeder gültigen Bestimmungen sind auch fernerhin zu behandeln

- a) Anträge auf Neuausfertigung von Legitimationskarten für Arbeiter, die bisher noch niemals legitimiert waren,
- b) Anträge auf gebührenfreie Erneuerung der Legitimationskarten für diejenigen Arbeiter, die bereits im Jahre 1916 gebührenfrei Karten erhalten hatten (Bordruck „gebührenfrei“ auf diesen Karten),
- c) Anträge auf Erneuerung der Legitimationskarten für die im Jahre 1916 neu legitimierten im Inlande verbliebenen Arbeiter, mit Ausnahme der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische Staatsangehörige sind (vergl. C.).

C. Für die Legitimierung der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, soweit sie russische Staatsangehörige sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Diese Arbeiter sind verpflichtet, bis spätestens zum 31. Januar 1917 bei der Ortspolizeibehörde ihrer Arbeitsstelle den Antrag auf Ausstellung einer neuen Legitimationskarte zu stellen. Dem Antrage sind die vorjährige Legitimationskarte und die Heimatspapiere beizufügen.

Die Ortspolizeibehörden haben mit größter Beschleunigung die ihnen von der Deutschen Arbeiterzentrale gelieferten und von ihnen auszufüllenden Antragsformulare mit den Heimatspapieren usw. weiterzugeben.

2. Für die bis zum 31. Januar 1917 bei den Ortspolizeibehörden beantragten Legitimationskarten ist die Vorzugsgebühr der sonstigen Grenzlegitimierung von 2 M. zu entrichten. Bei später gestellten Anträgen beträgt die Gebühr 5 M. Für die aus Internierungslagern entlassenen oder zwangsweise einem inländischen Betriebe zugeführten Arbeiter beträgt die Gebühr in jedem Falle nur 2 Mark.

3. Die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, daß sie ihren Arbeitern den Abschnitt C 1 und 2 dieses Gesetzes inhaltlich bekannt geben. Sie sind ferner aufzufordern, nötigenfalls für die Stellung des Antrages durch ihre Arbeiter Sorge zu tragen und ihnen dabei behilflich zu sein.
Lissa, den 5. Januar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Es sind in letzter Zeit Nachrichten zugegangen und Tatsachen bekannt geworden, die beweisen, daß Magerschweine und Ferkel heimlich, d. h. ohne Erlaubnis des Kommunalverbandes, geschlachtet und verzehrt werden.

Zu weisen darauf hin, daß die Schlachtung von Schweinen jeder Art und jeden Alters ohne Erlaubnis des Kommunalverbandes unbedingt verboten ist. Es ist dabei völlig gleichgültig, ob es sich um schlagreife Schweine oder um Magerschweine oder Ferkel handelt. Gegen unzulässige Schlachtungen, für die von dem Kommunalverbande weder ein Schlachtchein ausgestellt, noch die Genehmigung als Hauschlachtung erteilt ist, wird auf das entschiedenste vorgegangen werden. Das Fleisch aus solchen unzulässigen Schlachtungen wird zu Gunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes eingezogen, ein Entgelt hierfür nicht bezahlt werden. (Ziffer 2 Absatz 4 und Ziffer 12c der Ausführungsanweisung vom 8. September 1916.)
Lissa, den 4. Januar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Sindenburgspende.

Speckzeiten haben an die Sammelstelle in Lissa fernerhin abgeführt:

Gutsbesitzer Stoc, Lissa 10 Pfund, Karl Hoffmann, Lissa, 10. Frau Julie Gähler, Schweska, 10. Dominium Groß-Tworowicz, 10. Wilhelm Reich, Bäckermeister, Zaborowo, 6. Karl Reichensmeyer, Murlingen, 10. Rieselbach, Lissa, 6 1/2. Anton Weisner, Priebisch, 4. Rentant Glanzen, Curidano, 9. Ernst u. Hermann Schneider, Lissa, 10. Franz Weigt, Deutsch-Wille, 10. Gottlieb Krehl, Zaborowo, 8. Wilh. Mohnte, Tarlang 32, 4. Franz Schubert, Grune, 9 1/2. Gottlieb Krehl, Wilhelmssau, 5. Gem.-Vorst. Generalz, Drobnin, 10. Gem.-Vorst. Ernst Wähner, Lakowiz, 11. General v. Berken, Garzyn, 9 1/2. Heinrich Wiemer, Marianowo, 6 1/2. Schuhmacher Schütz, Schweska, 7 1/2. August Benisch, Neilen, 7. Herrm. Schola, Lakowiz, 9 1/2. Landwirt Benge, Storchnest, 9 1/2. Robert Reichert, Wolfstisch, 5. Frau Nisch-towski, Lissa, 21. Wojciechowski, Drobnin, 8. Gustav Pfanz, Grune, 5. Herrm. Bergmann, Wolfstisch, 10. Ambrosius Runze, Petersdorf, 10. Gotthard Schubert, Grune, 10. Ungenannt, Lissa, 3. Herrm. Runze, Kl. Tworowicz, 5. Karl Heige, Dobramischel, 5 1/2. Martin, Brzybin, 10. Karoline Riebtal, Wilhelmssau, 4. August Jisch, Neilen, 6 1/2. Ernst John, Wilhelmssau, 5. Robert Riebtal, Wilhelmssau, 2 1/2. August Biegner, Feuerstein, 10. Joh. Schulz, Schweska, 6. August Nau, Neu-Saate, 4 1/2. Friedr. Hoffmann, Tarlang 18, 2. Ernst Mohnte, Tarlang, 5. August Jache, Wilhelmssau, 6. Herrmann Griesche, Feuerstein, 6. Hedw. Lufschewitsch, Garzyn, 3. Samuel Lamprecht, Lakowiz, 5. August Sensch, Kloba 9, 5. Franz Beyer, Alt-Laube, 6. August Kirke, Tharlang, 5. Wilh. Weigt, Tharlang, 3. Wilh. Hoffmann, Dobramischel, 9 1/2. Ernestine Jähner, Notofowo, 6 3/4. Neumann, Grune, 5. Eduard Haude, Zedligwalde, 8. Niebuhr, Wolfstisch, 11. Hamemann, Feuerstein, 70. Gem.-Vorst. Friedr. Weigt, Tharlang, 8 1/2. Stanislaus Romanowski, Pawlowicz, 10. A. Semald, Dobramischel, 10. Wenig, Gräs, 12 1/2. Joh. Andersch, Gräs, 4 1/2. Emma Griesche, Feuerstein, 11. Heinrich Seiffert, Lindenau, 6. Herrm. Drehler, Tharlang, 6. Gust. Pfanz, Lindenau, 8. Herrm. Meierdelius, Murlingen, 10. Ernst Heime, Tharlang, 5. Richard Schmidt, Heinrichshof, 8 1/2. August Bielermeyer, Wolfstisch, 10. Aug. Hoffmann, Kloba, 10. Friedr. Janisch I, Feuerstein, 8 1/2. Luise Wegente, Lissa, 7. Dertner, Lissa, 10. Wilhelm Füller, Zedligwalde, 7. Stanislaus Rajchinski, Garzyn, 5. Stowronnel, Lissa, 6 1/2. Grochowcaj, Dporowo, 3 1/2. Pastor Schmidte, Zaborowo, 2 1/2. Lehrer Lehmann, Zaborowo, 2 1/2. Henschel, Grune, 5. Seidel, Lindenau, 5. Ernst Gaumer, Tharlang, 6. Herrm. Groß, Tharlang, 9 1/4. Herrm. Heinze, Tharlang 14, 12. Herrm. Rother, Kloba, 6. Anna Günther, Petersdorf, 4 3/4. Gastwirt Lepper, Dambitsch, 5. Frau Ziegelmeister Tom. Nettsche, 8. Apte, Wolfstisch, 11. Langer, Alt-Laube, 8. Frdr. Klopisch, Kloba, 4. Traugott Handtke, Petersdorf, 5. August Schulz, Lindenau, 10. Rudolf Mohnte, Lindenau, 7. Franz Wanke, Alt-Laube,

5. Josef Keitert, Alt-Laube, 5. Ernst Regel, Zaborowo, 10. Josef Schulz, Schweska, 10. Herrm. Wandelt, Tharlang, 4. Ernst Anders, Lindenau, 8. Josef Bahstka, Brauowicz, 9. Stanislaus Kubiat, Neu-Murke, 4. Ernst Dörmann, Wolfstisch, 8. Paul Fiebig, Feuerstein, 10. Herrm. Janisch, Wilhelmssau, 10. Josef Anderich, Dambitsch, 5 1/2. Kühnel, Neu-Saate, 8. Wilh. Pfanz, Treben, 5. Anna Berger, Feuerstein, 3. A. Schilhoff, Lissa, 4. Probst Banhagel, Alt-Laube, 10. Wilh. Hoffmann, Feuerstein, 4. Probst Banhagel, Alt-Laube, 10. Wanda Wilde, Kattel, 6. Förster Hoffmann, Neisake, 10. Schlichting, Wischenste, 10. Geisler, Lissa, 6 3/4. August Bantling, Murlingen, 9 3/4. Wladislaus Schubert, Kalowo, 4. Heinrich Spedmann, Murlingen, 9. August Jotte, Metichau, 6. Maria Mai, Kleschau, 9. Richard Arndt, Wolfstisch, 7. Steinborn, Verdychowow 20. W. Kimpel, Storchnest, 9. Wastaffsor Jöller, Lissa, 5. Pastor Schel, Feuerstein, 5. Wilhelm Natusch, Zedligwalde, 7 1/2. Karl Jäger, Wolfstisch, 10. Gottlieb Spenger, Feuerstein, 5. Karl Daunte, Frankowo, 10 1/2. Dom. Gräs, 15. Paul Mordel, Feuerstein, 11. Kocmarek, Feuerstein, 8. Friedr. Schlicht, Lindenau, 10. Berta Walter, Tharlang, 4.5. Herrm. Weigt, Tharlang, 4 1/2. Mohnte, Tharlang, 5. Anton Thiel, Karowowo, 6. Heinrich Wundt, Tharlang, 5. Friedr. Verbrich, Kloba, 5. Johann Draisinski, Walle, 5. Martin Uminski, Walle, 10. August Jähner, Kloba, 4. August Landmann, Neu-Saate, 7 1/2. Karl Seiffert, Neilen, 11. Meta Weigt, Wilhelmssau, 10. Luise Dual, Lindenau, 10. Herrm. Eisert, Lindenau, 6. Anna Schulz, Lindenau, 9. Ernst Piana, Augustowo, 10. Ernst Runze, Augustowo, 8. Peter Wozinski, Garzyn, 5. M. Kolmita, Garzyn, 5. Feldart. Reut. 56, Lissa, 5. Gem.-Vorst. Naubut, Neugut, 11. Otto Weigt, Gr.-Tworowicz, 3 1/2. Herrm. Wlog-mas, Wolfstisch, 11. Martin Lyncer, Wodnowicz, 4 1/2. Gem.-Vorst. Mai, Frankowo, 15. Emma Seidel, 11. Feuerstein, 4 1/2. P. Kaminiarz, Wolenski, 8. Wilhelm Kirke, Lakowiz, 9. Gustav Ludwig, Treben, 10. Frau Sundermeyer, Wolfstisch, 11. Joh. Schulz Nr. 4, Schweska, 10. Riebtal, Schweska, 4 1/2. Wabernat, Schweska, 4. Ungenannt, Schweska, 8. August Krause, Schweska, 5. Marie Schulz, Schweska, 8. Josef Balchinski, Schweska, 4. Feuerreis, Schweska, 7. Paul Puppe, Schweska, 8. Paul Meiser, Schweska, 5. Hoffmann, Schweska, 9. Albert Balchinski, Schweska, 7 1/2. Paul Martin Schulz, Schweska, 4 1/2. Leuchner, Schweska, 7 1/2. Paul Jauer, Schweska, 11 1/2. Georg Benzel, Schweska, 5. Schulz, Schweska, 10 1/2. Martin, Schweska, 10. Friedrich Ullm, Wittschense, 10. Stanislaus Jedrowski, Lubonia, 10. Friedr. Franzke, Feuerstein, 4 1/2. Ignaz Müller, Klone, 5 1/2. Friedr. Jähner, Tharlang, 6 1/2. Paul Weigt, Wilhelmssau, 5. August Langner, Wilhelmssau, 6. Berta Henrichel, Wilhelmssau, 10. August Kleiber, Wilhelmssau, 7 1/2. Gottlieb Kleiber, Wilhelmssau, 5. Wilhelm Weigt, Wilhelmssau, 4. Heinrich Mohnte, Wilhelmssau, 4. Frau Seiler, Grune, 5. Frau Pauline Mohnte, Lindenau, 7. Wilhelm Brummack, Zedligwalde, 17. Josef Wabnermeyer, Tworowicz, 5. Ernst Streich, Aniefelung, 5 1/2. Ernestine Franzke, Feuerstein 19, 8. Wabert Schulz, Dobramischel, 7. Förster Janisch, Schmidtschen, 6. Herrm. Anderich, Wittschense, 3 1/2. Josef Hoffmann, Dsch. Wille, 8 1/2. Ungenannt, Lissa, 4 1/2. Kugner, Zaborowo, 5. Gahwitz Stolpe, Alt-Laube, 9 1/2. Herrm. Bartosch, Wilhelmssau, 5. Riebtal, Schweska, 5. Plesch, Schweska, 4 1/2. Karl Fechner, Schweska, 3 1/2. Johann Wolfsteinschel, Schweska, 10. Johann Koffit, Lubonia, 10. Hente, Feuerstein, 7 1/2. Frau Freitag, Petersdorf, 4 1/2. Otto Krehl, Lissa, 13. Wilhelm Weigt, Lakowiz, 6. Datar J. Naubut, Lissa, 5. Frau Restaurateur Walter, Lissa, 3. Datar Flegner, Aniefelung, 10. Herrm. Ludwig, Lissa, 7 1/2. Kendlerski, Dobramischel, 3 1/2. Anton Burciak, Garzyn, 10. Gugler, Laune, 6 1/2. Moos Jantowski, Dporowo, 4. Josef Tomas, Domoitsch, 10. Ernst Künze, Kloba, 5. Witalam Ullm, Lindenau, 7. Rajchinski, Neugut, 5. Friedrich Wundt, Tharlang, 5. Helene Leutner, Kloba, 5. Karl Riebtal, Petersdorf, 10. Anton Nieceki, Dambitsch, 9. Heinrich Just, Kloba, 5. Margar. Handke, Garzyn, 4. Frau Direktor Sander, Lissa, 5. Lehrer Woda Wodnowicz, 5. Johann Rothert, Frankowo, 10. Valentin Jugehör, Saate, 6. Josef Günter, Petersdorf, 5. Franz Fischermann, Lissa, 4. Terkowitz, Schweska, 6. Joh. Schulz, Schweska, 5. Ungenannt, Lissa, 9. Karl Notz, Murlingen, 12. Wladislaus, Dporowo, 2. Kocmarek, Dporowo, 3. Frau Wittke, Swierczyn, 5. Ziebold, Feuerstein, 7. Emma Klopisch, Neilen, 4. Wilh. Kornek, Neilen, 9. Karl Schneider, Neilen, 5. Ungenannt, Murte, 6. Josef Bednarzyk, Wygoda, 3. Probst Zittner, Neilen, 5. Frau P. Klau, Feuerstein, 5. Wegemeister Schulz, Garzyn, 8. Wäcker, Schulz, Storchnest, 12. Wilh. Weigt, Kl. Feldstr., 6.

* **Marine-Opfertag.** Einen schönen Wohlthatigkeitsinn haben die Bewohner unserer Provinz aus Anlaß des Marine-Opfertages bewiesen, der nicht hoch genug anerkannt werden kann. Dank der regen Beteiligung aller Kreise der Bevölkerung sind aus dieser Veranlassung für die Invaliden und Hinterbliebenen der Marine aus der Provinz eingegangen im ganzen 165 074,94 Mark, und auf die Stadt Bromberg 11 262,32 Mark. Die Provinz Polen steht mit diesem erfreulichen Ergebnis an erster Stelle von 40 Sammelstellen im Deutschen Reich. Allen Spendern sei dafür nochmals herzlichst gedankt.

Sicherstellung der Angehörigen

muß eines jeden k. v. geschriebenen Mannes Parole sein!

Die alte Leipziger Lebensversicherung nimmt noch Anträge mit **Einschluß der Kriegsgefahr bei sofortiger Auszahlung** der Versicherungssumme im Todesfall **ohne Extraprämie** beim Eintritt entgegen. **Auskunft und Besuche kostenlos.**

Generalagent Fuhrmann, Lissa i. Pos.

Buchwälderstr. 2.

Fernsprecher 256.

Ebenfalls können Anträge auf **Einbruchdiebstahlsversicherungen** gestellt werden.

**Ventzki-
1, 2, 3-Schar-Pfüge
Eggen
Federzahn-Kulti-
vatoren**

solange Vorrat reicht, sehr preiswert.

Alfred Strecker.